

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für öffentliche Gesellschaftsfahrten der BLS AG (Ausgabe 2016)

## 1. Gegenstand und Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und der BLS AG (nachstehend BLS genannt) für öffentliche Gesellschaftsfahrten.
- 1.2 Für die Vergütung und für alle allfälligen Schäden, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, haften Sie alleine gegenüber der BLS. Sie sind verpflichtet, die vertraglich übernommenen Pflichten allen Teilnehmenden zu überbinden.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und der BLS wird mit vorbehaltloser Annahme Ihrer Buchung abgeschlossen.
- 2.2 Die von Ihnen erfolgte Buchung ist auf jeden Fall verbindlich. Nach Eingang Ihrer fristgerechten Buchung werden die entsprechenden Reservationen vorgenommen. In der Folge lässt Ihnen die BLS eine Auftragsbestätigung mit allen notwendigen Informationen zukommen.

## 3. Leistungen

Die BLS verpflichtet sich, die zum entsprechenden Angebot auf der Homepage und in den Prospekten beschriebenen Leistungen vertragsgemäss zu erbringen.

## 4. Vorgaben und Weisungen der BLS

- 4.1 Die für das gebuchte Angebot bestehenden Vorgaben der BLS sind zwingend einzuhalten. Zudem sind alle Teilnehmenden verpflichtet, den Anweisungen des BLS-Personals im Rahmen der Leistungserbringung, umgehend und zwingend Folge zu leisten.
- 4.2 Werden die Vorgaben oder die Anweisungen nicht eingehalten bzw. befolgt, ist die BLS jederzeit und ohne Anspruch auf Entschädigung berechtigt, die Teilnehmer von der Leistungserbringung auszuschliessen.

## 5. Teilnehmerzahl

- 5.1 Die entsprechende öffentliche Gesellschaftsfahrt wird nur durchgeführt, wenn insgesamt die auf der Homepage ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.
- 5.2 Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist die BLS berechtigt, die öffentliche Gesellschaftsfahrt abzusagen. In diesem Fall werden Sie umgehend informiert und die von Ihnen geleistete Vergütung wird Ihnen vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Schadenersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen.

## 6. Preise

- 6.1 Für die entsprechenden öffentlichen Gesellschaftsfahrten gelten ausschliesslich die vorgegebenen Pauschalpreise.
- 6.2 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.3 Preisänderungen aufgrund von Leistungsänderungen bleiben vorbehalten.

## 7. Zahlung

Nach Vertragsabschluss ist die BLS berechtigt, Ihnen die geschuldete Vergütung in Rechnung zu stellen. Die entsprechende Rechnung ist von Ihnen innert 30 Tagen nach Erhalt derselben zu begleichen.

## 8. Annullierungen und Änderungen Ihrerseits

- 8.1 Verzichten Sie nach Vertragsabschluss vollumfänglich auf die Leistung, berechnet die BLS folgende Annullierungskosten:
- |   |        |
|---|--------|
| bis 31 Tage vor Leistungsantritt            | 20% *  |
| 30 bis 11 Tage vor Leistungsantritt         | 50% *  |
| Innerhalb von 10 Tagen vor Leistungsantritt | 100% * |

\* pro Auftrag des massgebenden Pauschalpreises gemäss Ziffer 6.1 hiervor / in jedem Fall jedoch mind. CHF 30.-.

- 8.2 Massgebend zur Berechnung der Annullierungsfristen ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung (Brief, Mail) bei der BLS. Hierfür gilt das Eingangsdatum.
- 8.3 Wünschen Sie nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen der vereinbarten Leistungen, verrechnen wir Ihnen eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 30.-.

## 9. Programm- und allfällige Preisänderungen

Auch bei sorgfältiger Organisation kann die Einhaltung der Fahrpläne bzw. der vereinbarten Gesellschaftsfahrt nicht garantiert werden. Insbesondere ist die BLS bei Ereignissen höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Streiks oder anderer unvorhersehbarer Umstände berechtigt, das Programm oder einzelne Leistungen ohne Entschädigungsfolge zu ändern. Die BLS informiert Sie über solche Änderungen und allfällige Auswirkungen auf den Preis umgehend.

## 10. Sicherheit / Sorgfaltspflicht

Sämtlichen Teilnehmenden ist es aus Sicherheitsgründen verboten, Gleise zu überschreiten oder sich an Orten (Nachbargleise, ausserhalb Perronanlagen etc.) aufzuhalten, die für das Publikum nicht geöffnet bzw. zugänglich sind. Den Anordnungen des Bahnpersonals ist zwingend Folge zu leisten.

## 11. Haftung

- 11.1 Für Schäden, die mit den charakteristischen Risiken des Betriebes verbunden sind, haftet die BLS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Für alle sonstigen Schäden haftet die BLS nur, wenn sie ein grobes Verschulden trifft. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden und höchstens auf die Höhe des vorgegebenen Pauschalpreises für die entsprechende Leistung.
- 11.3 Für alle Schäden, die Sie der BLS während der öffentlichen Gesellschaftsfahrt schuldhaft verursachen, sind Sie gegenüber der BLS vollumfänglich haftbar.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.